

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 2 F 2370/19 (AG Mannheim) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Michael A. W. [REDACTED] liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Der Frage, ob eine Gefahr des sexuellen Missbrauchs besteht, geht er in seinem Gutachten nicht ernsthaft nach – obwohl dies ausdrücklicher Bestandteil der gerichtlichen Fragestellung ist. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Zunächst einmal ist anzumerken, dass die Empfehlung des vermeintlichen Sachverständigen Michael A. W. [REDACTED] sich nicht in der Praxis umsetzen lässt. Ein 14-täglicher begleiteter Umgang beim Kinderschutzbund ist völlig illusorisch, da dies personell nicht zu stemmen ist. Realistischer wäre gemessen an den personellen Kapazitäten ein begleiteter Umgang im monatlichen Rhythmus.

Entscheidender – und dies ist geradezu schockierend – ist jedoch der Umstand, dass der vermeintliche Sachverständige Michael A. W. [REDACTED] in seinem gesamten Gutachten keine ernsthafte Prüfung vollzieht, ob der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erlebnisbasiert ist. Eine adäquate aussagepsychologische Begutachtung des Kindes findet nicht statt. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen. Nur so lässt sich feststellen, ob die Ablehnung von Umgangskontakten zwischen Vater und Kind seitens der Mutter aus einer fehlenden Bindungstoleranz oder aus berechtigter Sorge geschieht.

Der Kindesmutter – ohne eine aussagepsychologische Begutachtung des Kindes durchgeführt zu haben – eine Psychotherapie zu empfehlen, reiht sich in die abenteuerliche Gutachtertätigkeit des Michael A. W. [REDACTED] nahtlos ein. Eine geringe Bindungstoleranz ist wohlgemerkt gemäß ICD-10 keine psychologische Störung, die es zu behandeln gilt. Keine Krankenkasse wird die Kosten für eine psychotherapeutische Begleitung wegen geringer Bindungstoleranz übernehmen.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Befragung und Begutachtung des Kindes zu gewährleisten. Der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ war hierzu offensichtlich nicht in der Lage. Das Sachverständigengutachten von Michael A. W■■■■ ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. ■■■■■

■■■■■